

**Women's International Motorcycle
Association Schweiz
WIMA Schweiz**



**Statuten
per
1. Februar 2015**

1 Allgemeines

1.1 Name / Sitz

Unter dem Namen Women's International Motorcycle Association Schweiz (WIMA Schweiz) besteht seit dem 27. November 1984 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins ist Bern.

1.2 Internationale Zugehörigkeit

WIMA Schweiz ist Mitglied der WIMA International.

1.3 Zweck

Zweck dieses Vereins ist das gesellige Pflegen des Motorrad-Hobbys unter Frauen. Dazu werden Ausfahrten, Rallies und andere Anlässe organisiert sowie die Kontakte zu anderen WIMA-Mitgliedländern gepflegt.

1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Frau werden, die Freude am Motorradfahren hat, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, Religion, Motorradtyp oder -fahrerfahrung (Nicht-Motorradfahrerinnen eingeschlossen).

2.2 Eintritt

2.2.1 Der Eintritt ist jederzeit möglich.

2.2.2 Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

2.3 Aufnahme

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vorläufigen Aufnahme in den Verein durch den Vorstand und wird durch die darauffolgende Vereinsversammlung bestätigt. Die vorläufige Aufnahme verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

2.4 Jahresbeitrag

- 2.4.1 Der Jahresbeitrag muss an der Vereinsversammlung, jedoch bis spätestens am 31. März geleistet werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird das Mitglied einmal gemahnt. Nach Ablauf der Mahnfrist wird das Mitglied bei Nichtbezahlen durch den Vorstand ausgeschlossen.
- 2.4.2 Die Teilnahme an einer Internationalen Rally bedingt die Bezahlung des Jahresbeitrages.

2.5 Austritt

- 2.5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss gemäss Art. 2.6 oder Tod.
- 2.5.2 Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens vier Wochen vor der jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung mitzuteilen.

2.6 Ausschluss

- 2.6.1 Die Vereinsversammlung ist berechtigt, ein Mitglied auszuschliessen, wenn es sich gegenüber der WIMA Schweiz oder einem anderen WIMA-Mitgliedland vereinsschädigend verhält.
- 2.6.2 Der Ausschluss eines Mitglieds hat schriftlich zu erfolgen.

3 Organe

3.1 Organe

Die Organe der WIMA Schweiz sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen
- d) speziell gebildete Arbeitsgruppen

3.1.1 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ der WIMA Schweiz.

3.1.2 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin
- b) Vizepräsidentin
- c) Aktuarin
- d) Kassierin
- e) Beisitzerin(nen) (eine oder mehrere möglich)

- 3.1.2.1 **Wählbarkeit**
In den Vorstand kann gewählt werden, wer Mitglied der WIMA Schweiz ist.
- 3.1.2.2 **Amtsdauer**
Der Vorstand wird an der ordentlichen Vereinsversammlung für ein Jahr bis zur nächsten Vereinsversammlung gewählt.
- 3.1.2.3 **Pflichten und Kompetenzen**
- a) Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
 - b) Geschäftsführung des Vereins
 - c) Regelmässige Orientierung der Mitglieder über die laufenden Geschäfte
 - d) Entscheidung über alle Fragen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
 - e) Delegation von Aufgaben an andere Mitglieder
 - f) Organisation der Durchführung einer Internationalen WIMA Rally in der Schweiz
- 3.1.3 **Die Revisorinnen**
Es amten zwei Revisorinnen und eine Ersatzrevisorin im Turnus von zwei Jahren. Die Ersatzrevisorin folgt automatisch als Revisorin nach.
- 3.1.4 **Speziell gebildete Arbeitsgruppen**
- 3.1.4.1 Arbeitsgruppen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die durch die Vereinsversammlung gewählt werden.
- 3.1.4.2 Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand festgelegt und durch die Vereinsversammlung genehmigt.

4 Vereinsversammlung

4.1 Ordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand beruft die jährliche ordentliche Vereinsversammlung ein.

4.2 Ausserordentliche Einberufung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden:

- a) jederzeit durch den Vorstand
- b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt

Die Einladung hat in jedem Fall spätestens vier Wochen vor dem Datum der ausserordentlichen Vereinsversammlung durch den Vorstand zu erfolgen.

4.3 Stimm- und Wahlrecht

Jedes anwesende Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme; das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.

4.4 Mehrheit

Soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen vorsehen, werden die Vereinsbeschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst.

4.5 Statutarische Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung

4.5.1 Anträge an die ordentliche Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

4.5.2 Der Vorstand stellt den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung eine vollständige Traktandenliste mit den eingereichten Anträgen zu. Das Protokoll der letzten Vereinsversammlung ist im Internet / WIMA Schweiz einsehbar.

4.5.3 Während der ordentlichen Vereinsversammlung können die teilnehmenden Mitglieder über die Aufnahme weiterer Traktanden entscheiden, ausser über Statutenänderungsanträge.

4.5.4 Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung von Bilanz / Kassabericht / Revisionsbericht
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- e) Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- f) Wahlen: Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Aktuarin, eine oder mehrere Beisitzerinnen, Revisorinnen
- g) Festsetzung des Jahresbeitrags
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen

5 Schlussbestimmungen

5.1 Auflösung

- a) Zur Auflösung der WIMA Schweiz braucht es mindestens einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vereinsversammlung. Der Antrag zur Auflösung kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- b) Im Falle einer Auflösung der WIMA Schweiz ist ein allfälliges Guthaben aus der Liquidation des Vereinsvermögens der Schweizer Paraplegiker-Stiftung (SPS) zu überweisen.

5.2 Allgemeines

Soweit diese Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen über das Vereinsrecht im ZGB Anwendung.

5.3 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten auf den 1.2.2015 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Genehmigt an der Vereinsversammlung vom 31.1.2015.



Die Präsidentin
Isabelle Schmid Burgmeier



Die Vizepräsidentin
Eva Streuli